

Versicherungen

1883 führte Bismarck die Krankenversicherung, 1884 die Invaliden- und Unfallversicherung und 1898 die Rentenversicherung ein. Die diesbezüglichen Geschäfte waren Aufgabe der Gemeinden. Der Gemeindecassier hatte die Besorgung der Geschäfte für die Versicherungen zu erledigen und wurde dafür entsprechend entlohnt. Für die Invaliden- und Rentenversicherung war die Versicherungsanstalt Baden zuständig. Für die Unfallversicherungen wurden die Berufsgenossenschaften eingerichtet. Die Krankenversicherung lag anfangs in den Händen der Gemeinden bzw. von Distrikten. Der Distrikt Geisingen z.B. umfasste Geisingen, Gutmadingen und Wartenberg.

1927 wurde die Arbeitslosenversicherung eingeführt und 1995 die Pflegeversicherung.

Invaliden- und Rentenversicherung

Die Beiträge wurden über **Marken** abgewickelt. Die entsprechenden Marken konnten über die Postanstalten und auch über die Landbriefträger bezogen werden. Sie mussten in eine Quittungskarte eingeklebt werden. Jeder Lohnarbeiter war ab dem 17. Lebensjahr versicherungspflichtig. Die Marken durften aber erst eingeklebt werden, wenn der entsprechende Geldbetrag bezahlt war. Dann wurde die Marke entwertet.

1907 wurde nachgefragt, warum Ferdinand Engesser, Mitarbeiter bei Gregor Engesser, nicht zur Invalidenversicherung angemeldet ist. In der Bestandsliste waren bei Emil Engesser, Lina Keller, Bertha Scherzinger und Karl Egle die Geburtsdaten nicht eingetragen. Bei Thomas Burger musste noch die Zeit einer militärischen Übung nachgetragen werden. Selbständige Handwerksmeister (Markus Burger, Josef und Jakob Wiedmann) waren über die Berufsgenossenschaft versichert.

Oft herrschte Unsicherheit bei der Behandlung der Quittungskarten von Verstorbenen. Nach dem Tod eines Versicherten blieb der Anspruch der Versicherungsanstalt in den Besitz der Quittungskarte zu kommen bestehen. Sie hatte ein rechtliches Interesse, um eventuelle rückständige Beiträge einziehen zu können. Im freien Verkehr bestehe die Möglichkeit des Missbrauchs, indem Marken zur Wiederbenutzung abgelöst werden. Im Todesfall sollten die Bürgermeisterämter die Quittungskarten einsammeln und an die Versicherungsanstalt schicken. Sie sollten als Drucksache zu 3 Pfennig Porto und nicht als Brief zu 20 Pfennig gesendet werden. 1894 wurden die bisherigen Quittungskarten gegen neue ausgetauscht. Die Anwartschaft auf neue Karten erlosch, wenn in der alten nicht mindestens 47 Marken eingeklebt waren. Säumige sollten noch vor Ende des Jahres 1894 Doppelmarken einkleben, damit die Zahl 47 erreicht wird. Karten, die bis zum festgesetzten Termin nicht umgetauscht wurden, verloren ihre Gültigkeit. Bei abzugebenden Karten mussten Krankheits- und Militärdienstwochen eingetragen und nachgewiesen werden.

Für freiwillige Selbstversicherer ohne Versicherungspflicht gab es graue Karten für Pflichtversicherte waren sie gelb. Die zuletzt genannten mussten jeweils vom Arbeitgeber versichert werden.

Solche Tauschaktionen gab es alle 2 Jahre. War eine Quittungskarte voll, erhielt man selbstverständlich eine neue Karte. Abzugebende Karten wurden aufgerechnet und der Inhaber erhielt eine Aufrechnungsbescheinigung. Die Gemeindeverwaltung hatte nach Vorschrift an Hand von Formularlisten genauestens Buch zu führen.

Die Renten- und Invalidenversicherungsmarken mussten vom Arbeitgeber durch das Datum auf der Marke entwertet werden. Vielfach gingen Arbeitgeber mit den Quittungskarten oberflächlich um und waren bei der Zahlung der Beiträge sehr oft säumig.

Ab 1900 waren alle gegen Lohn oder Gehalt Beschäftigten Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen, See- und Schiffsleute, unständige Arbeiter wie landwirtschaftliche Tagelöhner, Näherinnen, Wäscherinnen und dergleichen, die von Haus zu Haus gehen, ab dem 16. Lebensjahre versicherungspflichtig. Nicht versicherungspflichtig waren Betriebsbeamte und Handlungsgehilfen mit einem über 2.000 M liegenden Jahresverdienst, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und die Staatsbeamte. Je nach

Verdienst wurden die Versicherungspflichtigen in 4 Klassen eingeteilt (Jahresverdienst bis 350 M, 550 M, 850 M, ab 851 M). Die Wochenbeiträge richteten sich nach der jeweiligen Klasse und betragen 14 Pf, 20 Pf, 24 Pf bzw. 30 Pf.

Geleistete Versicherungsbeiträge konnten erstattet werden z.B. bei Heirat weiblicher Versicherten, Witwen von Versicherten oder erwerbsunfähigen Männern deren verstorbene Frau die Ernährerin der Familie war.

Bei versicherungspflichtigen Frauen belief sich die Rückerstattung je nach eingestufte Klasse zwischen 14 und 50 M. Voraussetzung der Rückzahlung war, dass sie mindestens 200 Beiträge entrichtet hatten. Dadurch verloren die Frauen aber das Anrecht auf die Wohltaten, die das Versicherungsgesetz gewährte (Invalidenrente, Krankenrente, Altersrente, Heilverfahren). Man bedenke die Gefahren, denen die Frauen bei einer Eheschließung ausgesetzt sind (Wochenbett, Speisereste, Spülmittel, Kohle, Tuberkulose, Frauenkrankheiten, Blutarmut usw.). Oft mussten Frauen versicherungspflichtigen Arbeiten nachkommen, um zur Ernährung der Familie beizutragen. Allerdings hatten die Frauen während der Ehe alle 2 Jahre mindestens 20 Marken freiwillig zu kleben, um sich die Rechte aus der Versicherung zu erhalten.

Nach dem 1. Weltkrieg gab es auch die Hinterbliebenenrente.

In Einzelfällen oder ganzen Berufszweigen gab es dauernd irgendwelche Ungereimtheiten, Unsicherheiten und Nachlässigkeiten bezüglich der Versicherungspflicht bzw. der Beitragszahlung.

Verschiedene Gemeinden bezahlten die Invalidenversicherungsbeiträge für Waldarbeiter oft nicht. Die Gemeindebehörde verpflichteten die Waldarbeiter oft im Namen und auf Rechnung der Gemeinde die Versicherungsgeschäfte selbst zu besorgen, kümmerten sich aber nicht darum, ob die Marken eingeklebt und entwertet wurden.

Gallus Bauer von Neudingen z. B. war als Maulwurffänger auch von der Gemeinde Gutmadingen angestellt. Sein Jahresgehalt in dieser Beschäftigung betrug 320 M. Da dieser Betrag neben der Landwirtschaft ein wesentlicher Bestandteil seines Jahreseinkommens war, war er invalidenversicherungspflichtig, denn das Maulwurf fangen konnte nicht als gelegentliche Nebenbeschäftigung angesehen werden. Die Gemeinde Gutmadingen hatte für die Dauer ihres Vertragsverhältnisses an den Beiträgen des Arbeitgebers entsprechend teilzunehmen.

Das Bürgermeisteramt hatte 1897 zu berichten, ob sich in dortiger Gemeinde eine Landpflegerin befindet, die als Bedienstete der Gemeinde angestellt war und auf Verlangen der Gemeindebehörde bzw. auf Wunsch von Kranken als Pflegerinnen Hilfe leistete, und ferner, welche Vergütung diese Person für ihre Tätigkeit von der Gemeinde und von den einzelnen Kranken erhielt und wie hoch ihre durchschnittliche Jahreseinnahme war.

Die Beschäftigung des Feldhüters Johann Harter in Gutmadingen war keine versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des Reichsgesetzes. Johann Harter betrieb ein eigenes Schuhmachergeschäft, besorgte seine Landwirtschaft und verrichtete die Dienste eines Feldhüters der Gemeinde Gutmadingen. Als Schuhmacher war er selbständiger Gewerbetreibender. Er arbeitet nur zu Hause und stellt erforderlichenfalls das benötigte Leder selbst. Harter besaß 5 Ar Ackerland, 46 Ar Wiesen und genoß die Erträge eines 90 Ar großen, aus Äckern und Wiesen bestehenden Almendgutes; außerdem hielt er sich in der Regel 2 Stück Vieh. Sein steuerbares Einkommen beträgt aus dem Gewerbebetrieb 200 M, aus dem Almendgenuss 35 M, aus der eigenen Landwirtschaft 400 M, zusammen also 635 M. Aus dem Feldhüterdienst bezog er

70 M Gehalt. Als Gemeindefeldhüter war Harter prinzipiell der Versicherungspflicht unterworfen. Vorübergehende Dienstleistungen seien als eine die Versicherungspflicht begründete Beschäftigung jedoch nicht anzusehen, wenn sie von solchen Personen verrichtet werden, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten. Sie geschah zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis stehe.

Die Industriellehrerin Maria Huber verdiente pro Arbeitsstunde 1 M und war deshalb versiche-

rungspflichtig. Sie hatte Marken zu 30 Pf. je Woche einzukleben. Man wollte auch wissen, ob sie sonst noch gegen Lohn insbesondere als Näherin zu Hause oder im Hause der Kunden arbeitet.

Ratschreiber und Gemeinderechner waren versicherungspflichtig, wenn der Dienst dieser Gemeindebeamten ihr Hauptberuf war und das Dienstekommen 2 000 M nicht überstieg.

Bildete die Tätigkeit nicht den Hauptberuf, waren sie nicht versicherungspflichtig. Was in Gutmadingen wohl zutreffend war.

Hilfspersonal in Gast- und Schankwirtschaft waren versicherungspflichtig, wenn es auch nur bis zu 3 Tagen arbeitete.

Nachdem die die Invalidenversicherungspflicht des Ratschreibers Nep. Engesser rechtskräftig geworden war, wurde das Bürgermeisteramt veranlasst, die nachträgliche Beitragsentrichtung herbeizuführen und für künftige geordnete Markenklebung Sorge zu tragen. Für die Beiträge hatte in erster Linie die Gemeinde Gutmadingen aufzukommen, denn für sie war zu Beginn der Woche zuerst beschäftigt, dann erst für die Wartenberger. Es wurde empfohlen, mit der Gemeinde Wartenberg in Verhandlung zu treten bezüglich einer Verteilung der Beitragsleistung, die der in beiden Gemeinde aufgewendeten Arbeitszeit entspricht.

In einem Rundschreiben von 1892 wurden die Einzugsstellen der Gemeinden darauf aufmerksam gemacht bezüglich der Invaliden-, Renten und Krankenversicherung alljährlich ein Verzeichnis aller versicherungspflichtigen nicht ständig arbeitenden Bürger zu erstellen bzw. das alte zu vervollständigen. Sie hatten auch darauf zu achten, dass der Arbeitgeber den Arbeitern die Hälfte des Versicherungsbeitrages erstattet.

Ab 1900 wurden auch Lehrer und Lehrerinnen, die bei wechselnden Auftraggebern Stunden geben, ein Gewerbe betreiben (Musiklehrer, Sprachlehrer u.s.w.) versicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht bestand dann, wenn die Versicherten den Unterricht bei sich zu Hause oder in den Wohnungen der Schüler erteilten. Derjenige, welcher die Leistungen für sich oder für seine Angehörigen in Anspruch nimmt, galt als Arbeitgeber, das Honorar gilt als Gehalt. Es sei selbstverständlich, dass die Kontrolle bezüglich dieser Versicherten überall mit rücksichtsvoller Schonung ausgeübt werden muss.

Unständige Arbeiter sind Lohnarbeiter, welche nicht zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnis stehen, vielmehr an wechselnden Arbeitsstätten bald hier bald dort in unselbständiger Stellung berufsmäßiger Beschäftigung nachgingen.

Sie waren alljährlich bei der Aufstellung des Verzeichnisses zu befragen, ob sie Quittungskarten besitzen und ob die Quittungskarten gültig sind. Ebenso sollen unständig Arbeiter gefragt werden, ob sie die Marken in die Quittungskarten selbst einkleben wollen oder ob die Einzugsstellen die Beiträge von den Arbeitgebern erheben und die Marken kleben sollen.

Die unständigen Arbeiter, welche verlangten, dass die Einzugsstellen die Beiträge von den Arbeitgebern erheben und die Marken einkleben sollen, waren von der Ortspolizeibehörde den Einzugsstellen namhaft zu machen. Die Einzugsstellen hatten die Quittungskarten der betreffenden Personen bei jedem regelmäßigen Beitragseinzug zu ermitteln, in welchen Kalenderwochen und bei welchen Arbeitgebern jeder namhaft gemachte Arbeiter beschäftigt war. Waren die Arbeitsverhältnisse ermittelt, so waren die Beiträge von den pflichtigen Arbeitgebern zu erheben und die Marken zu kleben. Bezüglich der unständigen Arbeiter, welche die Marken selbst einkleben wollten, hatten die Ortspolizeibehörden mindestens vierteljährlich Kontrolle zu üben. Der unständige Arbeiter, welcher die Marken selbst eingeklebt hat, war befugt, die Hälfte des Beitrages von den pflichtigen Arbeitgebern zu erheben, der Arbeitgeber war zur Zahlung aber nur verpflichtet, wenn die Marke vorschriftsmäßig entwertet war. Wenn die Beiträge von den Arbeitgebern eingezogen werden müssen, so war in erster Linie derjenige Arbeitgeber zahlungspflichtig, welcher in einer Kalenderwoche den Arbeiter zuerst versicherungspflichtig beschäftigt hatte. War dies nicht festzustellen, oder war der Beitrag von dem ersten Arbeitgeber nicht beizubringen, so konnte jeder andere Arbeitgeber der fraglichen Woche für den Beitrag in Anspruch genommen werden.

Ab 1902 konnten die Rentenberechtigten bei der Post nur dann Zahlung erlangen, wenn sie Quittungen vorlegten, welche den neuen Vorschriften entsprachen und zwar: für Altersrenten das braune Formular **A**, für Invalidenrenten das grüne Formular **I** und für Krankenrenten das gelbe Formular **K**.

Die erforderlichen Unterschriftsbeglaubigungen bei der Auszahlung der Unfall-, Alters- und Invalidenrenten durch die Post, sowie die Ausstellung der hierbei verlangten Lebensbescheinigungen konnte zur Entlastung des Bürgermeisters einem anderen Gemeindebeamten oder Angestellten übertragen werden. Das Gemeindesiegel war vom Bürgermeister an den Tagen, an denen die Bescheinigungen allgemein vorgenommen wurden, zur Verfügung zu stellen. Es war aber Sache des Bürgermeisters dafür zu sorgen, dass das Siegel nicht zu anderen Zwecken verwendet wurde.

1891 wurden im Großherzogtum Baden 2.386 Altersrenten bewilligt. Man rechnete, dass jährlich ca. 500 Altersrenten hinzu kommen. Die Zahl der Invalidenrenten war Besorgnis erregender. In Baden waren es geschätzte 3-4.000. Voraussetzung dafür war die Eigenschaft als „Versicherter“, die Erfüllung einer Wartezeit und die nachgewiesene Erwerbsunfähigkeit. Die Wartezeit betrug 5 Beitragsjahre.

Es kam des öfteren vor, dass Renten an nicht berechnigte Personen infolge Namensgleichheit mit berechtigten Personen ausbezahlt wurden. Das Bürgermeisteramt wurde daher angewiesen, in Zukunft diese Fragen mit aller Sorgfalt zu beantworten, und insbesondere auch darüber Angaben zu machen, in welcher Weise der Rentenbewerber von Personen gleichen Namens unterschieden werden kann.

Ferner ist es vorgekommen, ebenfalls in Folge ungenauer Angaben über die Person des Rentenbewerbers, dass einer Person zwei Renten gleichzeitig ausbezahlt wurden. Das Bürgermeisteramt wurde daher darauf aufmerksam gemacht, dass die Invalidenversicherung zwar 3 Arten von Renten, nämlich Alters-, Kranken- und Invalidenrenten bewilligt, dass aber niemand zwei solcher Renten gleichzeitig beziehen darf, dass somit niemandem Quittungen für zwei solcher Renten beglaubigt werden dürfen. Dabei musste aber beachtet werden, dass jemand neben einer Rente der Invalidenversicherung auch eine Rente der Unfallversicherung beziehen kann.

1923 kam es zu Notstandsmaßnahmen für Rentenempfänger: Invaliden-, Kranken- und Altersrente betrug 108.000 M jährlich, Witwenrente ebenfalls 108.000 M, Waisenrente 60.000 M und Kinderzuschläge gab es pro Kind 15.000 M.

Unfallversicherung

Die Land- und Forstwirtschaftliche Unfallversicherung war 1889 eine eigenständige Abteilung. Ihr gehörten in Gutmadingen 103 Bürger bzw. verwitwete Bürgerinnen an, die eine Landwirtschaft selbständig betrieben. Über die Betriebsgröße wurde die Anzahl der Arbeitstage geschätzt. Sie wurden je nach Anzahl der zur Bewirtschaftung erforderlichen Arbeitstage in Klassen eingeteilt. Danach richteten sich dann die Beiträge der einzelnen Betriebe. Bei einer Überprüfung im Jahre 1890 wurde festgestellt, dass eine größere Anzahl von Betrieben in einer zu niedrigen Klasse angesetzt waren, weil die Wiesenhaltung nicht berücksichtigt war. Auch bei der Gemeinde erhöhte sich die Zahl der Arbeitstage von 2000 auf 2 200, weil die Zeit, welche die Holzabfuhr erfordert, voriges Jahr nicht berücksichtigt wurde. Die Kataster wurden jährlich vom Steuerkommissär überprüft. Für das Jahr 1896 musste je eine Liste für abgegangene, für neue bzw. für in der Größe veränderte landwirtschaftliche Betrieb im Vorfelde der Überprüfung angefertigt werden.

Gestrichen wurde der Betrieb des verstorbenen Konrad Engesser und des verstorbenen Mathias Wiedmann. Letzterer wurde wieder als neuer Betrieb aufgenommen, da seine Witwe ihn weiter führte. Beim Tagelöhner Albert Weiß war eine Änderung der Klassifizierung angebracht. Der Gemeindevaldhüter wurde nur als gewöhnlicher Arbeiter behandelt. Da ihm eine leitende und beaufsichtigende Stellung zukam, war er als Betriebsbeamter zu behandeln. Die

eingesetzten 150 Arbeitstage waren deshalb dreifach zu berechnen.

Es waren eingeschätzt:

in die Klasse I: 44 Betriebe mit zusammen 4.400 Arbeitstage

in die Klasse II: 27 Betriebe mit zusammen 5.400 Arbeitstage

in die Klasse III: 29 Betriebe mit zusammen 11.600 Arbeitstage

in die Klasse IV.: 2 Betriebe mit zusammen 1.400 Arbeitstage und 1 größere Betriebe mit 2.000 Arbeitstagen

Im Ganzen waren also 103 Betriebe mit zusammen 24.800 Arbeitstagen

Die Gemeinden schlossen 1892 mit der für Tiefbauarbeiten zuständigen Tiefbaugenossenschaft eine Pauschalversicherung ab. Die Prämien gingen an die Südwestlichen Bauwerksberufsgenossenschaft in Straßburg. Nur die von der Gemeinde als Unternehmerin, d. h. auf eigene Rechnung ausgeführten Arbeiten waren Unfallversicherungspflichtig. Die aufgebrachten Arbeitstage sowie die auszubezahlenden Arbeitslöhne mussten dabei angegeben werden. 1910 wurden z. B. angegeben: Kies führen für 118 M, 14 Tage Graben öffnen für 31 M, für den Brunnenmeister an 4 Tagen Arbeiten an der Wasserleitung für 90 M.

1922 wurden die Beiträge für die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung neu festgesetzt. Monatlicher Verdienst für männliche Personen:

über 21 Jahre:90 M; 16-21 Jahre:80 M; 14-16 Jahre:50 M; unter 14 Jahre:20 M

für weibliche Personen:

über 21 Jahre:80 M; 16-21 Jahre:60 M; 14-16 Jahre:40 M; unter 14 Jahre:16 M

Unfallverhütungsvorschriften in der Land- und Forstwirtschaft

Häufigste Unfälle waren:

1. Herabstürzen von Heu- und Fruchtspeichern, von Leitern, Treppen, Bäumen, aus Lücken, Fallen in Vertiefungen usw.
2. Unfälle beim Fuhrwerk durch überfahren werden, scheu werden der Zugtiere, herabstürzen von geladenen Wagen, Umwerfen usw.
3. Zusammenbruch, Einsturz, Herabfallen und Umfallen von Gegenständen
4. Umgang mit Zug- und Nutztieren durch Stoß, Schlag, Biss und beim Reiten
5. Arbeiten an landwirtschaftliche Maschinen und deren Zubehör

1907 wurden von der Berufsgenossenschaften Unfallverhütungsvorschriften erlassen:

1. für landwirtschaftliche Maschinen
2. für landwirtschaftliche Nebenbetriebe, und zwar
 - a. Brennerei-, Molkerei-, und Stärkebereitungsbetriebe
 - b. Ziegeleien, Grabereien über Tage, Torfgrabereien, Kalkbrennereien, Kalköfen
 - c. Steinbrüche
 - d. Mahl- und Ölmühlen
 - e. landw. Brauereien u. Mälzereien

Beispiele für landwirtschaftliche Maschinen:

- bei liegenden Göppeln sollte die Welle in die Erde verlegt werden, so dass sie völlig überdeckt ist oder mit einer Schutzhülle versehen werden.
- Bei Futterschneidmaschinen sollten über dem Messerschwungrad, über den Einzugswalzen und über den Zahnrädern Schutzhauben angebracht werden.

Land- u. Forstwirtschaftlichen Unfallversicherung für das Jahr 1888/89

Name, Vorname, Stand	Ungefähre Größe und Hauptkulturart	Bemerkungen
Birk Jakob, Landw.	2 ha Acker, 1 ha Wies	
Birk Anton	4 ha Acker, 3 ha Wies, 20 Ar Wald 18 Ar Garten	
Birk Carl, Landw.	4 ha Acker, 3 ha Wies, 20 Ar Wald 18 Ar Garten	gestorben
Birk Carl, Wittwe	72 Ar Acker, 18 Ar Wies	
Burger Marx, Maurer	3 ha Acker, 1 ha 80 Ar Wies, 2 Ar Garten	
Burger Richard, Land.	1 ha 50 Ar Acker, 18 Ar Wies	
Burger Wunibald, Maurer	1ha 20 Ar Acker, 80 Ar Wies, 5 Ar Garten	

Brunner Math., Wirth	5 ha Acker, 2 ha 60 Ar Wies, 7 Ar Garten	
Egle Fridolin, Bahnwarth	36 Ar Acker + Wies	
Engeßer Anton, Landw.	5 ha Acker, 2 ha 40 Ar Wies, 11 Ar Garten	
Engeßer Augustin, Wwe.	72 Ar Acker, 18 Ar Wies	
Engeßer Franz+Leopold, led.	1,10 ha Wies	
Engeßer Gregor, Landw.	3 ha 49 Ar Acker, 1 ha 7 Ar Wies, 2 Ar Garten	zu: 63 Ar Acker, 43 Ar Wies
Engeßer Ignaz, Landw.	7,16 ha Acker, 3 ha 60 Ar Wies, 2 Ar Garten	zu: 56 Ar Acker
Engeßer Wilhelm	34 Ar Acker	
Engeßer Johann, Bauer	72 Ar Acker, 18 Ar Wies	
Engeßer Johann, jung	5 ha 40 Ar Acker, 2 ha 80 Ar Wies, 36 Ar Garten	
Engeßer Joh. Nep., Landw.	7 ha 30 Ar Acker, 4 ha 56 Ar Wies, 2 Ar Garten	
Engeßer Josef, jung	4 ha Acker, 3 ha 20 Ar Wies, 1 Ar Garten	ausgewandert
Engeßer Konrad, Landw.	72 Ar Acker, 63 Ar Wies	
Engeßer Mathias	72 Ar Acker, 18 Ar Wies	
Engeßer Josef, alt	72 Ar Acker, 18 Ar Wies	
Engeßer Baldus	72 Ar Acker, 18 Ar Wies	weggezogen
Engeßer Math., jung	3 ha Acker, 1,59 ha Wies, 1 Ar Garten,	zu: 39 Ar Wies
Gemeinde Gutmadingen	285 ha Wald, 5 ha 25 Ar Wies, 64 ha Wies+Torfstich	
Geisinger Math. Wittwe	73 Ar Acker, 18 Ar Wies	
Geisinger Math., Schmid	2 ha 50 Ar Acker, 1 ha 80 Ar Wies	
Geisinger Thomas, Landw.	2 ha 20 Ar Acker, 90 Ar Wies, 1 Ar Garten	
Graf Michael, Landw.	3 ha Acker, 1 ha 30 Ar Wies	
Gut Carl, Landw.	4 ha Acker, 1 ha 50 Ar Wies, 16 Ar Garten,	zu: 8 Ar Wies
Gut Math., Witwe	72 Ar Acker, 18 Ar Wies	
Häusle Xaver, Witwe	72 Ar Acker, 18 Ar Wies	
Häusle Georg, Landw.	1 ha 20 Ar Acker, 50 Ar Wies, 8 Ar Garten	zu: 8 Ar Acker
Heizmann Markus, Landw.	6 ha 30 Ar Acker, 3 ha 40 Ar Wies, 5 Ar Garten	
Heizmann Paul, Landw.	2 ha Acker	
Harter Johann, Landw.	1 ha 20 Ar Acker, 18 Ar Wies, 5 Ar Garten	
Held Johann, Landw.	6 ha Acker, 1 ha 60 Ar Wies, 2 Ar Garten	
Henkel Anton, Landw.	72 Ar Acker, 18 Ar Wies	
Henkel Mathä, Landw.	5,80 ha Acker, s ha 20 Ar Wies, 10 Ar Garten	zu: 41 Ar Acker
Henkel Michael, Landw.	4 ha Acker, 3 ha Wies, 2 Ar Garten, zu 36 Ar Acker	
Hirt Bernhard, Landw.	11,46 ha Acker, 6,44 ha Wies, 7 Ar Garten	zu: 1 ha 46 Ar Acker, 74 Ar Wies
Hirt Franz Xaver, Landw.	5 ha 40 Ar Acker, 2 ha 20 Ar Wies, 2 Ar Garten,	zu: 40 Ar Wies
Hirt Georg, Landw.	11 ha 46 Ar Acker, 4 ha 30 Ar Wies, 50 Ar Obstgart.	zu: 23 Ar Acker
Hirt Josef, Landw.	72 Ar Acker, 18 Ar Wies	
Heinemann Konrad, Wittwe	92 Ar Acker, 18 Ar Wies, 2 Ar Garten	
Huber August., Landw.	2 ha Acker, 70 Ar Wies, 7 Ar Garten	zu: 20 Ar Acker
Huber Augustin, Landw.	3,64 ha Acker, 1 ha 70 Ar Wies, 8 Ar Garten	zu: 24 Ar Acker
Huber Jakob, Landw.	3,91 ha Acker, 2 ha 20 Ar Wies, 1 Ar Garten	zu 21 Ar Acker
Huber Josef, Meier, Landw.	92 Ar Acker, 18 Ar Wies	
Huber Johann, Schmid,	90 Ar Acker, 18 Ar Wies	
Huber Carl, Landw.	72 Ar Acker, 18 Ar Wies	
Huber Josef, Landw, Meßner	72 Ar Acker, 18 Ar Wies	
Huber Josef, Schmid	3,19 ha Acker, 3 ha 50 Ar Wies, 3 Ar Garten	zu: 1 ha 90 Ar Acker
Huber Math., Wittwe	72 Ar Acker, 18 Ar Wies	
Huber Michel, Landw.	7 ha 70 Ar Acker, 2,97 ha Wies, 7 Ar Garten,	zu: 57 Ar Wies
Huber Theodor, Landw.	4 ha 50 Ar Acker, 1 ha 60 Ar Wies, 3 Ar Garten	zu: 33 Ar Acker
Huber Xaver, Landw.	6 ha 30 Ar Acker, 3 ha Wies, 6 Ar Garten	
Huber Peter, Landw.	88 Ar Acker, 34 Ar Wies	

Huber Josef jung, Landw.	72 Ar Acker, 18 Ar Wies	
Hör Anton, Wirth	4 ha 50 Ar Acker, 2 ha 70 Ar Wies, 2 Ar Garten	
Hör Thomas	72 Ar Acker, 18 Ar Wies	
Keller Jakob, Landw.	3 ha Acker, 1 ha 70 Ar Wies, 2 Ar Garten	
Keller Ignaz, Landw.	5 ha 46 Ar Acker, 5 ha 70 Ar Wies, 9 Ar Garten	
Keller Kathrin, ledig	7 ha 60 Ar Acker, 4 ha Wies, 2 ha 60 Ar Wald, 1 ha 60 Ar Torfstich	weggezogen
Keller Michel, Wittwe	72 Ar Acker, 18 Ar Wies	
Kramer Johann, Landw.	7 ha 60 Ar Acker, 4 ha Wies, 4 Ar Garten, 1 ha 60 Ar Torfstich	
Maier Lorenz, Schuster	5 ha Acker, 1 ha 40 Ar Wies	
Maier Martin, Landw.	72 Ar Acker, 18 Ar Wies	
Maier Rosina, ledig	23 Ar Acker	
Martin Franz Xav., Landw.	4 ha 80 Ar Acker, 3 ha Wies, 3 Ar Garten	zu: 49 Ar Garten
Martin Johann, Landw.	3,79 ha Acker, 1 ha 80 Ar Wies, 6 Ar Garten	zu: 29 Ar Acker
Martin Joh. Nep., Landw.	5,89 ha Acker, 1 ha 60 Ar Wies, 1 Ar Garten	zu: 59 Ar Acker
Martin Johann, Wittwe	72 Ar Acker, 18 Ar Wies	gestorben
Martin Philipp, Landw.	4 ha 50 Ar Acker, 2 ha 90 Ar Wies, 4 Ar Garten,	zu: 40 Ar Acker, 13 Ar Wies
Martin Wendelin, Wittwe	72 Ar Acker, 18 Ar Wies	
Münzer Georg, Lw., Schreiner	4 ha Acker, 1 ha 20 Ar Wies, zu 35 Ar Acker	
Münzer Franz, Wittwe	4 ha 32 Ar Acker, 2 ha 80 Ar Wies	
Münzer Ignaz, Wittwe	72 Ar Acker, 18 Ar Wies	
Münzer Ignaz Landw.	3 ha 30 Ar Acker, 50 Ar Wies, 8 Ar Garten	
Münzer Johann jung, Bahw.	18 Ar Acker	
Münzer Johann, Landwirth	8 ha 80 Ar Acker, 3 ha 60 Ar Wies, 2 Ar Garten	
Münzer Wilhelm, Landw.	6 ha Acker, 4 ha Wies, 4 Ar Garten	
Oberst Johann, Billetausgeber	27 Ar Acker, 9 Ar Wies	
Riegger Johann, Wittwe	72 Ar Acker, 18 Ar Wies	
Riegger Josef, Landw.	3 ha 20 Ar Acker, 2 ha 50 Ar Wies, 4 Ar Garten	
Röthele Math., Kaufmann	5 ha 20 Ar Acker, 2 ha 50 Ar Wies, 4 Ar Garten	
Saur Anton, Wagner	2 ha 50 Ar Acker, 1 ha 80 Ar Wies	
Scherzinger Anton, Bahnwarth	1 ha Acker, 18 Ar Wies	
Scherzinger Johann, Schreiner	72 Ar Acker, 18 Ar Wies	
Scherzinger Leopold, Schreiner	3 ha 60 Ar Acker, 2 ha 60 Ar Wies, 2 Ar Garten	
Schelling Johann, Landw.	6 ha 50 Ar Acker, 2 ha 90 Ar Wies, 1 Ar Garten	
Troll Jakob, Wittwe	3 ha 40 Ar Acker, 1 ha 70 Ar Wies, 1 Ar Garten	
Vöckt Eduard, Landw.	4 ha 80 Ar Acker, 2 ha Wies, 3 Ar Garten	
Weiß Ferdinand, Wittwe	1 ha 30 Ar Acker, 50 Ar Wies	
Widmann Ignaz, Schuster	1 ha 10 Ar Acker, 2 ha 20 Ar Wies, 5 Ar Garten	
Widmann Math., Landw.	5 ha 10 Ar Acker, 3 ha 30 Ar Wies, 4 Ar Garten	
Widmann Rafael, Landw.	72 Ar Acker, 18 Ar Wies	
Widmann Wilhelm, Landw.	3 ha 70 Ar Acker, 3 ha 80 Ar Wies, 4 Ar Garten	
Wolf Wilhelm, Landw.	5 ha 40 Ar Acker, 2 ha 70 Ar Wies, 1 Ar Garten	

Unfallverhütungsvorschriften im Baugewerbe:

Für Gerüste darf nur gutes und brauchbares Material verwendet werden. Die Gerüststangen müssen mit Neigung nach der zu gerüstenden Front in den Boden eingegraben oder auf Schwellen verzapft, verklammert oder in anderer Weise befestigt werden. Auch sind sie an der Mauer zu befestigen. Gegen Verschiebungen müssen Streben angebracht werden. An benützten Stellen müssen die Gerüststangen mindestens 10 cm dick sein. Verwendetes Bindezeug darf nicht schadhafte sein. Gerüstdielen dürfen nicht über das 50fache ihrer Stärke frei liegen. Die Leitern müssen aus gutem Holz ohne große Äste bestehen und nach der

Aufstellung befestigt werden. In ca. 1m Höhe ist eine Brustwehr anzubringen.

Steinklopfer haben während ihrer Arbeit Schutzbrillen zu tragen. Den Gemeinden wurde empfohlen solche anzuschaffen und an die Arbeiter abzugeben. Eine gute Schutzbrille kostete 35 Pfennig.

Krankenversicherung

Für den Amtsbezirk Donaueschingen wurde die Krankenversicherungspflicht mit Wirkung vom ersten Januar 1892 an auf diejenigen Personen erstreckt, welche als Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge in krankenversicherungspflichtigen Betrieben ohne Lohn oder Gehalt beschäftigt waren. Jede beschäftigte versicherungspflichtige Person war spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung bei der zuständigen Meldestelle nämlich beim Bürgermeisteramt anzumelden und spätestens am 3. Tage nach Beendigung der Beschäftigung wieder abzumelden.

Die Arbeitgeber waren verpflichtet, die Beiträge für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeindekrankenversicherung oder zu einer Krankenkasse zu entrichten.

Die Aufnahme von z. B. besser situierten Landwirten als freiwillige Mitglieder war nicht zulässig.

Die Gemeindeversammlung hatte zu beschließen, dass die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kuren nur durch bestimmte Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind, und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann.

Unter diesem Gesichtspunkt haben die meisten Gemeinden Verträge mit dem ärztlichen Verein abgeschlossen und Abmachungen mit einzelnen Spitälern getroffen.

Es bestand bei uns die Distrikts-Krankenversicherung Geisingen, Wartenberg und Gutmadingen mit Sitz in Geisingen. Durch einen Gemeindebeschluss durften ab 1. Januar 1904 als freiwillige Mitglieder auch selbständige Handwerker und Landwirte aufgenommen werden. Bedingungen waren, dass sie in einer der drei Gemeinden wohnhaft waren und sich nicht nur vorübergehend daselbst aufhielten, das 45. Lebensjahr nicht überschritten hatten, sowie ein jährliches Einkommen von nicht mehr als 2 000 M erwirtschafteten.

Distrikts-Verbands-Krankenkasse Geisingen-Gutmadingen-Wartenberg Abschluß pro 1911

Aufwendungen	Geisingen		Gutmadingen		Wartenberg		Summe	
	M	PF	M	PF	M	PF	M	PF
Krankengelder	669	85	148	35	6	75	824	95
Arztkosten	495	---	231	50	19	---	745	50
Krankenanstalten	597	55	542	55	139	50	1279	60
Apotheken	403	89	162	11	18	61	584	91
Brillen & Bruchbänder	13	50	22	20	4	---	39	70
Transportkosten	4	---	22	15	4	---	30	15
Summe Ausgaben	2183	79	1128	86	192	16	3504	81
eingegangene Mitgliederbeiträge	2576	88	1193	51	178	26		
Rückersätze	8	40	1	19	1	---		
Summe Einnahmen	2585	28	1194	70	179	26	3959	24
Kassenvorrat							454	43

1913 wurden an Stelle der Gemeinde- bzw. Distrikts-Krankenversicherungskassen für jeden Amtsbezirk eine leistungsfähigere Allgemeine Ortskrankenkassen gegründet. Organe waren ein Ausschuss, ein Vorstand und ein Vorstandsvorsitzender. Außer der Amtsstadt Donaueschingen mussten alle dazu gehörenden Gemeinden einen einmaligen Betrag von 10 M für jeden Versicherten in der Gemeinde leisten, damit vorneweg ein Reservefond bestand.

Bis 1925 waren in den Gemeinden Ortsrechner bestellt, die An- und Abmeldungen entgegen-

nahmen, die Beiträge einzogen und den Versicherten Arzt- und Zahnarzteine ausstellten. Ab Ende 1925 durften die Ärzte und Zahnärzte solche Scheine selbst ausstellen und die Geschäfte der An- bzw. Abmeldung sowie das Einziehen der Beiträge hatten die Bürgermeisterämter zu übernehmen.

1934 wurden Fürsorgeempfänger an den Arzt- und Arzneikosten beteiligt, um die Inanspruchnahme von Ärzten und Arzneimitteln ohne sachlichen Grund einzudämmen.

Arbeitslosenversicherung

Landwirte mussten nicht in die Arbeitslosenversicherung einzahlen, da z.B. Feldwegearbeiten keine landwirtschaftlichen Tätigkeiten waren. So konnten aber Johann Schmid als Stromwart, Max Willmann, Karl Gut, Karl Merk, Leopold Engesser, Franz Auer, Heinrich Engesser, Theodor Huber, Markus Hirt, Hermann Martin und Adolf Engesser als hauptberufliche Torfstecher nicht von der Arbeitslosenversicherung befreit werden.

Feuerversicherung

Fahrnisse der Gemeinde

Auf dem Rathaus:

Dienstsiegel, Schreibtische, Stühle, Bücherschränke, Öllampe, Wahlurnen, 2 Fahnen, 15 Böller, Porträts des Großherzogs und der Großherzogin, des Kaisers und der Kaiserin, Gedenkblatt zur Erinnerung an die silberne Hochzeit des Großherzogpaares, Kruzifix, 8 Straßenlampen, Vorschriften und Anleitungen.

Beim Bürgermeister:

Silberne Dienstkette, Viehstecher, Viehgeburtshaken mit Scheide, Viehgeburtsband, Schlundrohr, Scheidendusche (Irrigator), Baumspritze

Beim Gemeinderechner:

Feuersicherer Kassenschrank

In den Spritzenremisen:

2 Feuerspritzen, Handspritze, Hydrantenwagen, Schläuche, Feuerleiter mit Leiterkarren, Feuerhaken, Leichenwagen, Bahnschlitten usw.

Im Farrenstall:

3 Farren, Futterschneidmaschine, Putzgeschirr, Dungkarren, Sturmlaterne, Wassergelte

Beim Waldhüter:

Waldbeil, eiserner Karren, Waldsichel, Kulturhaue, Schaufel und Rechen, Nummerierungstempel, Waldhüterhupe

Bei der Hebamme:

Requisiten, Thermometer, Irrigator (Füssigkeitsbehälter für hohe Einläufe z. B. bei Darmspülungen oder Scheidenduschen), Bettschüssel,

Bei der Krankenpflegerin (beim Bürgermeister) auf dem Rathaus:

Verbandkasten mit Verbandzeug und die nötigen Instrumente

Auf dem Friedhof:

Totenbahre

Beim Fleischbeschauer:

Fleischbeschauerzeitung, Fleischbeschauerstempel, Hafner & Bayerisdörfer: Veterinärwesen

Zusammenstellung des Wertes:

auf dem Rathaus: 1.029 M; beim Bürgermeister: 81 M; beim Gemeinderechner: 80 M; im Spritzenhaus: 3.460 M; im Farrenstall: 2.911 M; beim Waldhüter 103 M; bei der Hebamme: 49 M; bei der Krankenpflegerin: 50 M; auf dem Friedhof 2 M, beim Fleischbeschauer 53 M; **Summe: 7.818 M**

Aufgestellt: Gutmadingen, den 10. Februar 1912

Ab dem Jahre 1894 war die Gemeinde mit einer 10jährigen Laufzeit bei der **Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft** in Eberfelde versichert. Die Versicherungssumme betrug 15.133 M. Die jährliche Prämie von 23,20 M war im Voraus dem Agenten Karl Guldin in Geisingen zu bezahlen. Versichert waren Fahrnisse sowie an Gebäuden der Farrenstall samt Sprungplatz, eine Gemeindescheune, das Schulhaus, das Rathaus (beide mit Holzschuppen und Abtrittanbau), das Waschhaus und ein Schopf.

1914 wurde ein Versicherungsangebot der **Badenia** Versicherung unterbreitet.

Die Prüfung der Versicherungsscheine durch den Gemeindeverband hatte ergeben, dass ein Teil der Fahrnisse der Gemeinde gar nicht andere viel zu gering versichert waren. Zum Beispiel waren die Grundbücher nicht versichert, weil keine Versicherungspflicht bestand. Ein Schadensfall könnte aber immerhin der Gemeinde einen erheblichen Aufwand für die Wiederherstellung verursachen. Bei nicht genügender feuersicheren Verwahrung könnte auch eine anteilmäßige Beteiligung am Schaden gegenüber dem Staat zur Last der Gemeinde fallen.

Die Versicherungssumme 1914 betrug 16.000 M, wofür eine jährliche Versicherungsprämie von 9,20 M bezahlt werden musste. 1923 betrug die Versicherungssumme 54.550.000 M. 1924 waren es 19.800 Goldmark.

Für die Privathäuser wurde eine Einschätzung der Gebäude vorgenommen. Eine Gebäudeversicherung musste vermutlich schon ab Mitte des 19. Jhdts. bestanden haben, denn die Einschätzung wurde infolge Erneuerungen und Umbauten vorgenommen. Die ältesten Daten stammen um 1870.

Beispiel:

Hauseigentümer	Straße und Haus	Ursache der Schätzung	
Joh. Nep. Engesser	No. 3 außen im Dorf	Wegen Vergrößerung des Hauses, durch Anbau eines Schopffeldes	
Bezeichnung	Zahl der Stockwerke und Bauart	Dachdeckung	Alter und Zustand
Wohn- und Ökonomiegebäude	2 Stock; Stein	Ziegel	teils 32 Jahre alt, teils Neubau, etwas gering

Gutmadingen, den 26. Nov. 1869

Haftpflichtversicherungs-Anstalt der Badischen Landwirtschaftskammer Karlsruhe

Versicherungsschein

Beantragt die Gemeinde Versicherung	Beitragsberechnung	
	Ja / Nein	Beitrag M
1. in der Eigenschaft als politische Gemeinde	Ja	20,00
Wie viele Einwohner zählt die Gemeinde? 407 Einwohner		
2. gegen die Haftpflicht, die der Gemeinde wegen öffentlicher Unruhe erwächst?	Nein	
3. Hat die Gemeinde die Haftung für Schäden, welche durch die zu Feuerwehrzwecken gestellten Pferde bzw. den Besitzern dieser Pferde gegenüber übernommen und soll diese Haftpflicht eingeschlossen sein?	Nein	
4. für die Gefahr des Böllerschießens? Wie viele Böller hat die Gemeinde? 3 Böller	Ja	7,20
5. gegen die Haftpflicht, welche die Gemeinde hinsichtlich der Reinigung und Betreuung der Bürgersteige übernommen hat?	Nein	
6. gegen die Haftpflicht, welche die Gemeinde als Betriebsunternehmen-	Ja	6,00

erin der Land- und Forstwirtschaft übernommen hat?		
7. Für Tierhaltung: Anzahl der Zuchttiere? 3 Stück	Ja	13,50
8. für Dampfstraßenwalzen?	Nein	
9. für Fahrräder	Nein	
10. für Bauarbeiten sowie Grabarbeiten?	Nein	
11. für freiwillige Feuerwehr? (ab 20% Rabatt)	Ja	9,40
	Summe der Beiträge:	37,30
	Dazu Eintrittsgeld:	3,00
	Gesamtsumme:	40,30

Die Versicherung begann am 20. März 1913 und endete am 31. Dezember 1923

Verzeichnis der Baupreise 1912 für Gutmadingen

Maaß	Gegenstand	Preis	
		M	Pf
1. Maurerarbeiten			
1 cbm	Erdaushub ohne Wegfuhr	1	
1 cbm	Erdaushub mit Wegfuhr	2	40
1 cbm	Bruchsteinmauerwerk im Fundament	11	50
1 cbm	Bruchsteinmauerwerk im Stockwerk	13	50
1 cbm	Bruchstein-Gewölbe	22	
1 cbm	Backsteinmauerwerk	24	
1 cbm	Backstein-Gewölbe	30	
1 cbm	Zementbeton-Fundament	18	
1 qm	Riegelwand von Backsteinen	3	20
1 qm	Riegelwand von Bruchsteinen	1	90
1 qm	Riegelwand mit Flechtriegel		
1 qm	Gipsdielenwand, 4 – 5 cm stark	2	20
1 lfd m	Kamin.25/25 cm weit	8	
1 lfd m	deutsches Kamin	12	
1 Stück	gemauerter Herd und Kaminschoß	50	
1 Stück	Backofen und Kaminschoß	150	
1 lfd m	Wickelfach	1	50
1 lfd m	Stücken und Übertragen	1	30
1 qm	Backsteingewölbe zwischen T-Träger 12 cm stark	3	40
1 qm	Zementbeton zwischen T-Träger 15-20 cm stark	4	20
1 qm	Schlackenbeton zwischen T-Träger 15-20 cm stark	3	80
1 qm	Hourdis-Ausrollung	3	60
1 cbm	Versetzen von Steinhauerarbeiten	15	
je 100 kg	Verlegen von T-Trägern	2	
1 qm	Backsteinboden	2	60
1 qm	Sandsteinplattenboden 4-6 cm stark	6	
1 qm	Sandsteinplattenboden 6-9 cm stark	8	50
1 qm	Zementboden, 10 cm stark	4	
1 qm	Asphaltboden mit 10 cm starkem Beton	6	
1 qm	Saargemünder Thonplattenboden incl. 8 cm starkem Beton	8	
1 qm	Sandsteinpflaster	5	
1 qm	Mörtelbestich		60
1 qm	glatter Steinwandverputz sammt Verrohrung von Riegelholz		90
1 qm	glatter Steinwandverputz mit Besenwurf	1	40
1 qm	Holzwandverputz mit Verrohrung	1	20
1 qm	Deckenverputz mit Verrohrung	1	70
1 qm	Deckenverputz auf doppelten Rohrmatten	1	90
1 qm	Deckenverputz auf Beton oder Gewölbe	1	
1 lfd m	Fachverputz		80

1 qm glatter Zementverputz	2	50
1 lfd m Gipsgesims, 1 cm Abwicklung		

2. Dachdecker-Arbeit

1 000 St. Dachziegel, gewöhnlich, samt Eindecken	50	
1 000 St. Falzziegel, samt Eindecken	110	
1 000 St. Falzziegel glasiert, samt Eindecken	160	
1 qm Schieferdach	3	20
1 qm Zinkdach	5	50
1 qm Blechfalzziegel		
1 qm Holzzementdach	2	80
1 qm Dachpappe	1	50
1 qm Schindeldach	3	20
1 qm Strohdach		

3. Steinhauer-Arbeit

1 lfd m Fenstergestelle glatt mit Spunden oder Fasern	5	
1 lfd m Türgestelle glatt mit Spunden oder Fasern	6	
1 lfd m Hoftorgestelle glatt mit Spunden oder Fasern	8	
1 lfd m Sockelgurte	6	
1 lfd m Stockgurte	7	
1 cbm Hausteine, glatt	110	
1 cbm Hausteine, einfach profiliert	130	
1 cbm Hausteine, reicher profiliert	160	
1 lfd m geflächte Kellertreppentritte	5	
1 lfd m angeschlagene Treppentritte	6	
1 lfd m Stocktreppentritte ausgeschalt	9	

4. Zimmer-Arbeit

1 cbm eichenes Bauholz, abgebunden	160	
1 cbm tannenes Bauholz, abgebunden	48	
1 qm Speicherboden, rau	1	50
1 qm Speicherboden, gefügt und gefälzt	1	70
1 qm Streifboden	1	50
1 qm Deckenverschalung, rau	1	20
1 qm Dachschalung, rau	1	50
1 qm Dachschalung, überfälzt	1	80
1 qm Dachschalung, gehobelt mit Fugenleisten	1	80
1 qm Flecklingboden, rau, 4,5 cm Stark	2	80
1 qm Flecklingboden, rau, 6 cm stark	3	50
1 qm Flecklingboden, gehobelt, 4,5 cm stark	3	20
1 qm Flecklingboden, gehobelt, 6 cm stark	4	20
1 qm Scheuertor, rau	3	
Treppen mit Geländer, 1m breit:		
1 qm eichene, gerade	12	
1 qm eichene, gewunden	15	
1 qm tannene, gerade	8	
1 qm tannene, gewunden	11	
1 qm Dachlatten samt Aufnageln		11

5. Schreiner-Arbeit

1 qm tannener Fußboden, 24 mm stark	2	60
1 qm tannener Riemenboden, 3 cm stark	3	80
1 qm tannener Friesboden mit eichenen Wandfriesen	4	20
1 qm eichener Riemenboden /Schiffsboden)	6	50
1 qm eichener Parkettboden	8	50
1 qm buchener Parkettboden	5	40

1 qm	Pitch-Pine Boden, auf Nut und Feder, 24 mm stark	4	
1 Stück	gestemmte 4-Füllungstür mit Futter u. Verkleidung 0,90x2,10 m groß	18	
1 Stück	glatte Tür mit Futter und Verkleidung 0,90x2,10 m groß	11	
1 qm	gestemmte Lambris und Fensterbrüstungen	4	50
1 lfd m	Fußlambris mit Sockel- und Deckleiste 25-30 cm hoch	1	20
1 lfd m	Fußlambris mit Hohlkehle, 15 cm hoch		70
1 qm	glatte Läden	4	50
1 qm	Jalousieläden	8	50
1 qm	Rolladen	8	
1 qm	Rolladenkasten, gestemmt, samt Beschläg	6	50
1 qm	Zug-Jalousien mit Stahlband und verzinkten Kettchen	10	

6. Schlosser-Arbeit

1 Stück	Beschläg einer gestemmtten Zimmertüre	7	50
1 Stück	Beschläg einer glatten Türe	6	50
1 Stück	Beschläg eines Scheuertores	32	
1 Stück	Beschläg eines einflügeligen Glasabschlusses	10	
1 Stück	Beschläg an ein Paar glatte Läden	4	
1 Stück	Beschläg an ein Paar Jalousienläden	8	
1 kg	Schlaudern und Klammern		45
100 kg	T-Träger	15	40

7. Glaser-Arbeit

1 qm	forlene Fenster, gewöhnlich, samt Beschläg	9	50
1 qm	forlene Fenster, bessere, samt Beschläg	11	50
1 qm	eichene Fenster, gewöhnlich, samt Beschläg	13	
1 qm	eichene Fenster, bessere, samt Beschläg	16	
1 qm	Glasabschluss von Tannenholz	10	

8. Blechner-Arbeit

1 lfd m	Grat- und Kehlblech, 45 cm breit	2	30
1 lfd m	Ortgangblech, 30 cm breit	1	80
1 lfd m	Dachkanal, 20 cm weit aus xxx Blech	2	30
1 lfd m	Dachkanal von Zink Nr. 12	2	50
1 lfd m	Abfallrohr, 10 cm weit	2	20
1 kg	Ofenrohr von Schwarzblech	1	10

9. Tüncher-Arbeit

1 qm	2-maliger Ölfarbenanstrich, 1-tönig		60
1 qm	3-maliger Ölfarbenanstrich, 1-tönig		80
1 qm	3-maliger Ölfarbenanstrich, 2-tönig		90
1 qm	4-maliger Ölfarbenanstrich, 2-tönig	1	20
1 qm	Holzfarbe mit Maserierung	1	20
1 qm	Leimfarbenanstrich		35

Gutmadingen. den 23ten Januar 1912

Die Bauschätzer: Martin Meyer, Lucas Fritschi

Der Bürgermeister: Heizmann

Versicherung der Rindviehbestände, Gründung einer Ortsviehversicherungsanstalt oder Fleischabnahmegenossenschaft

1904 wurden 10 Viehversicherungsgesellschaften der Geschäftsbetrieb in Baden untersagt.

1907 wurde die Gründung einer Fleischabnahmegenossenschaft angeregt. Sie ist ein privates Versicherungsunternehmen auf Gegenseitigkeit.

Die Fleischbeschauer dürfen bei Schlachtviehversicherungen in der Weise mitwirken, dass sie Gutachten über die zu versichernden Tiere, sowie über die von der Versicherungsgesellschaft zu ersetzenden Schäden abgeben.

Bereits 1907 gab es bereits Lebens-, Aussteuer-, Militärdienst-, Vieh- und Hagelversicherung sowie Einbruch-, Diebstahls-, Kautions-, Spiegelglas-, und Fahrrad Versicherung. In man-

chen Bezirken oder Gemeinden gab es Sterbe- und Begräbnisgelderkassen. Es gab auch Rückversicherungs-, Kursverlustversicherungs- u. Transportversicherungsunternehmungen. In verschiedenen Gemeinden des Schwarzwalds gab es auch sogenannte Brandversicherungsvereine.

Auf Grund eines Gerichtsurteils, dass Grundstückseigentümer und Mieter nur einen Fußpfad bis zum Nachbargrundstück zu streuen haben, wurden die Gemeinden aufgefordert eine **Haftpflichtversicherung** wegen ihrer Verantwortung für die Straßen bei Schneefall abzuschließen. Die Stadt Donaueschingen wollte z.B. den Grundstückseigentümern und Mietern die Haftung und Entschädigungspflicht im Falle eines eventuellen Unglücksfalles durch die Streupflicht quer über die Straße auferlegen.